

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 377/2011
Beschlussvorlage		
Feuerschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒
Thiel, Hans-Peter	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	10	22.11.2011
Haupt- und Finanzausschuss	11	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	13.12.2011
Feuerwehrgebühren		
Finanzielle Auswirkungen ja; Mehrerträge Kosten Produkt 02.02.04 – Brandschutz und weitere Dienstleistungen Haushaltsjahr 2012 ff. Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		
BESCHLUSSVORSCHLAG Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann Aufgrund der § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GV.		

NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Paragraph 1

§§ 5 -9 erhalten folgende Fassung:

§ 5

Berechnungsgrundlage der Gebühren bzw. des Kostenersatzes

Bei der Berechnung der Gebühren bzw. des Kostenersatzes werden Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen berücksichtigt. Sie werden nach Maßgabe der §§ 6 – 8 berechnet.

§ 6

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 7

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 8**Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 9**Sonstige Dienstleistungen**

Für sonstige Dienstleistungen, **z.B. Behandlung von Fundtieren**, technische Überprüfungen, Ausbildungen, Reparaturen an Bandschutzeinrichtungen und Personaleinsatz, gelten die Sätze des Gebührentarifs, die evtl. benötigten Teile werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Paragraph 2

In § 11 wird folgender Satz 2 zugefügt:

Darüber hinaus sind die Wasserkosten zu übernehmen.

Paragraph 3

Die Anlagen 1 und 2 erhalten die beigefügte Fassung.

Paragraph 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung legt eine geänderte Feuerwehrgebührensatzung vor.

Eine Anpassung der Satzung wurde insbesondere notwendig, da die bisherigen Gebührensätze auf dem Ratsbeschluss vom 23.03.1999 beruhen und somit eine Aktualisierung dringend erforderlich wurde.

Im Rahmen der Anpassung erfolgte eine Neuberechnung der Personal- und Fahrzeugkosten. Die Personalkosten wurden auf Basis des KGST-Berichtes 4/2011 ermittelt. Dies bedeutet, dass der Gebührensatz insbesondere die Personalaufwendungen inkl. Beihilfe und Versorgungsaufwendungen sowie einen 20%igen Gemeinkostenzuschlag enthält. Unter Berücksichtigung der Arbeitszeiten ergeben sich folgende Gebühren je Stunde:

- | | |
|---|--------------------------|
| • Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes | 35,43 € (bisher 26,08 €) |
| • Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes | 56,24 € (bisher 34,77 €) |
| • Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes | 71,02 € (bisher 42,44 €) |
| • Mitarbeiter der freiwilligen Feuerwehr | 35,43 €. |

Für die Durchführung einer Brandschau wird die Gebühr auf 56,24 € je Stunde festgesetzt. Der Missbrauch einer Fernmeldeanlage wird mit 1.380,68 € berechnet.

Des Weiteren wurden die Gebühren für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr angepasst. Im Gegensatz zu der bisherigen Satzung wurden Gebühren für Fahrzeuggruppen gebildet. Hierin sind die Unterhaltungskosten wie Versicherung, Reparatur- und Treibstoffkosten sowie die kalkulatorischen Kosten der verschiedenen Fahrzeuge enthalten. Es wurden folgende Fahrzeuggruppen gebildet:

- Kleinfahrzeuge (Kommandowagen, Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportwagen)
- Löschgruppenfahrzeuge
- Gerätewagen
- Hubrettungswagen
- Kehrmaschine des Baubetriebshofes
- Wasch- und Saugwagen der Stadt Wuppertal

Auf eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fahrzeuggebühren wird aufgrund der Gruppenbildung und der damit nicht gegebenen Vergleichbarkeit verzichtet.

Die §§ 5, 6, 7 und 8 wurden aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW in die aktuelle Satzung eingearbeitet. Im § 9 wurde bei den sonstigen Dienstleitungen der Tatbestand „**Behandlung von Fundtieren**“ aufgenommen und im § 11 wurde der Satz 2 „**Darüber hinaus sind die Wasserkosten zu übernehmen**“ hinzugefügt.

Die bisherigen §§ 5 – 9 und die neuen Regelungen sind in der beigefügten Synopse gegenübergestellt.